

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Studienordnung für den Bachelorstudiengang

Germanistik

an der Universität Bayreuth

Vom 10. Mai 2006

In der Fassung der Änderungssatzung

Vom 15. November 2010

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Struktur des Studiengangs
- § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 6 Studienvoraussetzungen
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 8 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 9 Prüfung
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Germanistik an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik (B.A.-Prüfungsordnung).

§ 2 Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Studiengang soll im Gesamtbereich des Faches Germanistik grundlegendes Fachwissen sowie theoretisches und methodisches Bewusstsein vermitteln. ²Er führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher (sprachlicher, textueller, historischer, medialer und kultureller) Kompetenz und zur Fähigkeit der selbstständigen Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen bei kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren. ³Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis ist das Studium die Voraussetzung für weiterführende Studien (Master, Aufbaustudium usw.).

§ 3 Struktur des Studiengangs

(1) ¹Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

1. Kernfach

- Grundlagen GER-B1
- Germanistische Theorie GER-B2
- Vertiefung Hauptgebiet GER-B3.1
- Spezialisierung Hauptgebiet GER-B3.2
- Vertiefung Nebengebiete GER-B4/5
- Germanistische Praxis GER-B6
- Zusatzkompetenzen GER-B7

Basismodul: Schlüsselqualifikationen

- EDV und Multimedia (Studienelement BA-Basis 1)
- Schreiben und Präsentieren (Studienelement BA-Basis 2)

2. Kombinationsfach

Ko1 Angewandte Informatik – Multimedia oder

Ko2 Rechtswissenschaften oder

Ko3 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder

Ko4 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien oder

Ko5 Anglistik oder

Ko6 Musikwissenschaft.

²Im Kernfach ist in den Modulen GER-B3.1 und GER-B3.2 aus den drei im Anhang 1 und 3 der B.A.-Prüfungsordnung aufgeführten Submodulen eines zu wählen, das als Hauptgebiet studiert wird. ³Die beiden nicht als Hauptgebiet gewählten Teilbereiche werden in GER-B4 und GER-B5 als 1. und 2. Nebengebiet studiert. ⁴Wird als Kombinationsfach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) studiert, so sind im Modul GER-B7 die Submodule GER-B7.1 (Mediengeschichte und Medienästhetik) und Ger-B7.3 (Literaturwissenschaft berufsbezogen) zu wählen.

- (2) ¹Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulhalten sind in Anhang 1 und 3 der B.A.-Prüfungsordnung zu finden. ²Die Module und Schwerpunkte werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

§ 4

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ² Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Anzahl der Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 180 LP, und der erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt je nach Kombinationsfach zwischen 77 und 87 SWS, verteilt auf sechs Semester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.

- (3) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
- (a) Leistungspunkte für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls,
 - (b) Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen,
 - (c) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungsleistungen.
- ⁴Die Leistungspunkte sind identisch mit den in § 12 Abs. 2 der B.A.-Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkten. ⁵Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.
- (4) Die Aufteilung der LP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 3 der B.A.-Prüfungsordnung.

§ 6 Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 der B.A.-Prüfungsordnung.

§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Pro- und Hauptseminare.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) ¹In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. ²Bedingung für die Vergabe von Leistungsnachweisen und Leistungspunkten sind grundsätzlich regelmäßige Teilnahme und dokumentierte Mitarbeit (etwa durch Teilnahme an einer Arbeitsgruppe). ³Bezüglich der weiteren Voraussetzungen für den

Erwerb von Leistungsnachweisen wird auf § 8 sowie die Vorbemerkungen zum Modulhandbuch verwiesen.

- (4) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Anhang 3 der B.A.-Prüfungsordnung genannt. ³Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ²Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 8

Teilnahme- und Leistungsnachweise

¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete Teilnahmenachweise sowie unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert.

²Ein unbenoteter Teilnahmenachweis wird für regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere individuelle Leistung vergeben (z.B. Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe, mündliches Referat o.ä.). ³Ein unbenoteter Leistungsnachweis im Kernfach kann durch mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer kleineren schriftlichen Leistung (z.B. verschriftlichtes Referat, kürzerer Essay o.ä.), durch eine kürzere Klausur oder eine andere adäquate Leistung erworben werden. ⁴Ein benoteter Leistungsnachweis kann durch mündliches Referat bzw. Teilnahme an einer Arbeitsgruppe nebst einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik dokumentiert, durch eine leistungsadäquate Klausur oder eine andere adäquate Leistung. ⁵Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird vom Dozenten festgesetzt. ⁶Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind dem Anhang 3 der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁷Studienpläne für das jeweilige Kombinationsfach sind den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang zu entnehmen.

§ 9

Prüfung

- (1) Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten für die studienbegleitenden Teilprüfungen wird auf die §§ 7 und 8 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.

- (2) ¹Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. ²Die Prüfung besteht
1. im Kernfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Anhang 2 und 3 der B.A.-Prüfungsordnung aufgeführt sind, sowie der Bachelorarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von zehn Wochen zur Verfügung steht und bei der es sich um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten und bewerteten Seminar-Hausarbeit handeln kann;
 2. im Kombinationsfach sind die Prüfungsleistungen und die Zulassungsvoraussetzungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- ³Die Prüfungsleistungen im Kernfach sollen im Anschluss an Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums erbracht werden. ⁴Für nähere Informationen wird auf § 12 ff. der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Im Zuge der Einschreibung in den Studiengang stellt der Prüfungskandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Für jeden zu den Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird im Kernfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ³Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang 3 der B.A.-Prüfungsordnung. ⁴Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. ⁵Für nähere Informationen wird auf § 12 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.

§ 10 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.

- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.*)

*) Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt sowohl für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 in diesen Studiengang einschreiben, als auch für Studierende, denen vom Prüfungsausschuss ein Wechsel in das Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien genehmigt wurde bzw. wird.